

Angabe der Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten gegenüber der Ministerehrenkommission (§ 35 GOLR NRW)

Name, Vorname:

Amtsbezeichnung:

A) Beteiligung an Unternehmen; Wertpapiervermögen			
1. Beteiligung an Kapital- oder Personengesellschaften (außer Aktiengesellschaften)			
Name und Sitz	Rechtsform	Anteil in %	ggf. letzte Dividende (Jahr, Höhe)
2. Weitere finanzielle Beteiligungen			
2.1 Aktien			
Unternehmen	Anzahl der Aktien	Gegenwartswert ¹	Insgesamt

¹ Hier ist der amtliche Mittelkurs der Aktie zum 31. Dezember des Vorjahres maßgeblich.

2.2. Sonstige Wertpapiere			
Art der Wertpapiere	Anzahl	Gegenwartswert ²	Insgesamt

B) Treuhänderisch gehaltenes Vermögen		
Treugeber	Art des Vermögens	Wert des Vermögens ³

C) Grundvermögen			
Grundstücksbezeichnung	Eigentumsanteil in %	Verkehrswert/Verkaufspreis nach objektiven Kriterien ⁴	abzüglich bestehender Belastungen

² Bei (noch) nicht börsennotierten Wertpapieren ist die Kursnotiz des amtlichen Kursblattes bzw. der Börsenzeitung am 31.12. des Vorjahres maßgeblich.

³ Zur Feststellung des Wertes bedarf es nicht der Bewertung durch Sachverständige; falls eigene Schätzungen nicht ausreichen, können Zweifelsfälle im Rahmen der Erörterung mit den Mitgliedern der Ministerehrenkommission ausgeräumt werden.

⁴ Auch hier bedarf es keiner Bewertung durch Sachverständige; vielmehr sollte der „Verkaufspreis“ angegeben werden, zu dem die Immobilie nach eigener Einschätzung auf Grund objektiver Kriterien wie Grundstücksgröße, Art und Umfang der Bebauung, Alter und Erhaltungszustand der Gebäude etc. verkauft werden würde, die bestehenden Belastungen sind daher als „Abzugsposten“ gesondert anzugeben.

D) Externe Tätigkeiten			
1. Vorstand, Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Beirat oder vergleichbares Gremium in einer juristischen Person, Personengesellschaft, Stiftung, Behörde oder vergleichbaren Einrichtung			
Einrichtung	Funktion	Entgelt: Abführung an das Land in Höhe von (§ 18 Absatz 1 Landesministergesetz)	Entgelt: Selbstbehalt in Höhe von
2. Nach Billigung durch die Landesregierung beibehaltene Berufstätigkeit (Artikel 64 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung)			
3. Andauernde Einkünfte bzw. vermögenswerte Vorteile aus früherer Berufs- oder Amtstätigkeit			
4. Entgeltliche und unentgeltliche Beraterverträge			
5. Funktionen ⁵ in Parteien und Vereinen			
5.1 Parteiämter			
Bezeichnung der Partei		Funktion in der Partei	

⁵ Mit „Funktionen“ sind „Ämter“ gemeint, die über die bloße Mitgliedschaft hinausgehen.

5.2 Vereinsämter		
Name des Vereins	Funktion im Verein	ggf. Entgelt (Aufwandsentschädigung)
6. Sonstige ehrenamtliche Funktionen ⁶		
Name der Organisation	Funktion	ggf. Entgelt (Aufwandsentschädigung)
E) Berufstätigkeit/Beraterverträge des Ehegatten/des/der eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners		
F) Ergänzende Angaben zu vermögens-/tätigkeitsrelevanten Besonderheiten		

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

⁶ Auch hier sind nur Tätigkeiten gemeint, die über die bloße Mitgliedschaft hinaus gehen.